

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom            zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) vom 10.10.2022**

Aufgrund des § 27 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen - Marktordnung - vom 10.10.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 Abs. 2 verstößt,
  2. gegen die Regelungen von § 2 Abs. 3 verstößt,
  3. die Auf- und Abbaueiten auf den Wochenmärkten nach § 3 nicht einhält,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die dort vorgesehenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
  7. der Vorschrift über die Plakate und die Werbung nach § 4 Abs. 6 zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 4 Abs. 7 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
  9. entgegen § 5 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte bringt,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Standinhaber seinen Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber und verkehrssicher sowie frei von Schnee und Eis hält,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Standinhaber nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden.

II.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen, den  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister